

Satzung des FOS-Förderverein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "**FOS - Förderverein**" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

Hauptzweck unseres Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Friedensburg - Oberschule.

Hierzu stellt sich der Verein folgende Ziele:

- materielle und ideelle Unterstützung von schulischen Aktivitäten
- Unterstützung bei der weiteren Gestaltung des Schulgeländes
- Förderung der sozialen Beziehungen innerhalb und außerhalb der Schule
- die Schaffung eines toleranten und gewaltfreien Klimas
- Förderung von kulturellen Aktivitäten
- Förderung der Kommunikation mit dem sozialen Umfeld der Schule
- Verbesserung der Aufenthalts- und Freizeitmöglichkeiten in der Schule
- Erforschung der Schulgeschichte
- Förderung der Entwicklung des Lernens
-

§ 3 Die Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag und der Begleichung des Mitgliedsbeitrages.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme als Mitglied wird die Satzung anerkannt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Es können fördernde Mitglieder aufgenommen werden:

- fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die den Verein durch Spenden oder Finanzierung von Veranstaltungen oder ähnliche Zuwendungen unterstützen,
- für Aufnahme und Ausscheiden als förderndes Mitglied gelten die vorstehenden Bestimmungen,
- fördernde Mitglieder und Mitglieder ehrenhalber haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen; sie verfügen nicht über Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod eines Mitgliedes
- durch eine schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss, über den der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds zu entscheiden hat.
- Ausschlussgrund ist eine gröbliche Verletzung der Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere die Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung oder eine Verhaltensweise, die sich mit dem Zweck und dem Ansehen des Vereins nicht vereinbaren lässt. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses, der den Ausschluss ausspricht, beim Vorstand beantragt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Vereinsrechte des Mitgliedes.

§ 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abstimmungen erfolgen durch stillschweigende Zustimmung oder Handheben, sofern nicht eine Abstimmung durch Stimmzettel beschlossen wird

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, d.h. durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder zwei Vorstandsmitglieder unter der Angabe der Tagesordnung, schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des Vorsitzenden oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten wird oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

Sollte aus wichtigem Grund die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung unmöglich sein, so ist der Vorsitzende ermächtigt, die Mitgliederversammlung zu verlegen oder zu vertagen. Sämtliche Organe bleiben solchenfalls bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts;
- b) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Kassenwart aufgrund des Berichtes eines in der vorhergehenden Versammlung gewählten Kassenprüfers;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Wahl eines Kassenprüfers;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- j) Entscheidung über die Berufung gegen den Vereinsausschluss und die Versagung der Aufnahme.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und kann auf maximal 5 Mitglieder erweitert werden.

Auf jeden Fall sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein Kassenwart festzulegen.

Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der bisherige die Geschäfte fort. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs.

Die Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 8 Vertretung des Vereins nach Außen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9 Kassenwart

Der Kassenwart zieht die Mitgliedsbeiträge ein, verwaltet das Vermögen des Fördervereins und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Zur jährlichen Mitgliederversammlung hat er einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen.

§ 10 Vereinsauflösung

Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung $\frac{3}{4}$ aller eingetragenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den „Förderverein Hausburgschule e.V.“ und den „Förderverein der Joan-Miró-Grundschule e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand solange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.

Mangels anderweitiger Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist der letzte Vorstand zur Abwicklung berufen.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

Die vorliegende Satzung *wurde am 25.01.2006 errichtet* tritt *mit der Eintragung im Vereinsregister* in Kraft.

es Förderverein Hausburgschule e.V.